

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1995/11/28 B2635/95, B2636/95, B2637/95

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.11.1995

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht L8240 Abfall, Müll

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation Oö AbfallwirtschaftsG 1990 §25 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 §34

Leitsatz

Zurückweisung von Beschwerden gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Ablagerung von nicht in Oberösterreich angefallenen Abfällen auf einer Reststoffdeponie mangels Parteistellung der Beschwerdeführer; keine Begründung der Parteistellung durch ein bloßes Anhörungsrecht; verfassungsrechtlich unbedenkliche Regelung der Parteirechte im Oö AbfallwirtschaftsG 1990

Rechtssatz

Zurückweisung von Beschwerden gegen die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Ablagerung von nicht in Oberösterreich angefallenen Abfällen auf der Reststoffdeponie Attnang-Puchheim.

Das in §34 Abs2 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 geregelte Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist ein Verwaltungsverfahren, bei dem nur der Antragsteller Parteistellung genießt, während die anhörungsberechtigten Stellen zur Wahrnehmung öffentlicher Interessen am Verfahren beteiligt sind. Weder ist der von den beschwerdeführenden Parteien behauptete inhaltliche Zusammenhang dieses Verfahrens mit dem in §25 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 festgelegten Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung für Abfallbehandlungsanlagen ersichtlich, noch ist den in §25 Abs3 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 genannten Personen (mit Ausnahme des Antragstellers) durch die Vorschrift des §34 Abs2 ein rechtlich geschütztes Interesse eingeräumt, zumal mit den dort genannten Entscheidungskriterien lediglich öffentliche Interessen angesprochen werden.

Daß im übrigen ein bloßes Anhörungsrecht - wie dieses gemäß §34 Abs2 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 hinsichtlich des beschwerdeführenden

Bezirksabfallverbandes vorgesehen ist - "eine ... für die Parteistellung wesentliche rechtliche Beziehung ... nicht

herzustellen" vermag, wurde - wenn auch in anderem Zusammenhang - in ständiger Rechtsprechung vom Verfassungsgerichtshof (VfSlg 9064/1981, 9776/1983) hinlänglich dargetan.

Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur rechtspolitischen Gestaltungsfreiheit des einfachen Gesetzgebers bei der Einräumung von Parteirechten (vgl VfSlg 11934/1988, 12240/1989) erscheint auch §34 Abs2 Oö AbfallwirtschaftsG 1990 verfassungsrechtlich unbedenklich.

Entscheidungstexte

B 2635/95,B 2636/95,B 2637/95
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.11.1995 B 2635/95,B 2636/95,B 2637/95

Schlagworte

 $VfGH\ /\ Legitimation,\ Abfallwirtschaft,\ Parteistellung,\ Anh\"{o}rungsrecht,\ Parteistellung\ Abfallwirtschaft$

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B2635.1995

Dokumentnummer

JFR 10048872 95B02635 01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$